

Bundessozialgericht

11a RA 8/84

Im Namen des Volkes

Urteil

Verkündet am
12. März 1985

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

.....,

Der 11a Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 12. März 1985

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Schleswig-
Holsteinischen Landessozialgerichts vom 8. Februar 1984 wird
zurückgewiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

-2-

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Streitig ist die Nachversicherung einer Beschäftigung als Beamtenanwärter.

Die Klägerin ist gemäß § 56 Abs 1 Ziffer 1 des Sozialgesetzbuchs - Allgemeiner Teil - (SGB I) Rechtsnachfolgerin des während des Berufungsverfahrens verstorbenen Versicherten. Dieser war vom 1. Mai 1940 bis zum 30. April 1943 als Beamtenanwärter (Inspektorenanwärter, Rechtspflegeranwärter) beschäftigt und bezog damals ohne Rechtsanspruch jederzeit widerrufliche Unterhaltszuschüsse. Nach seinem Ausscheiden aus dem Justizdienst des nunmehr beigeladenen Landes im April 1949 wurde er für die Zeit von Mai 1943 bis April 1949 unter Berücksichtigung kriegsbedingter Unterbrechungen nachversichert; die Entgegennahme von Nachversicherungsbeiträgen für die vorangehende Zeit als Inspektorenanwärter lehnte die Beklagte mangels Entgeltlichkeit ab (Bescheid vom 4. Februar 1976; Widerspruchsbescheid vom 31. Mai 1976).

Die hiergegen erhobene Klage blieb vor dem Sozialgericht (SG) erfolglos. Das Landessozialgericht (LSG) hatte zunächst die Beklagte verurteilt; nach Zurückverweisung des Rechtsstreits zu der



-3-

nunmehr geschehenen Nachholung der notwendigen Beiladung des damaligen Arbeitgebers hat das LSG die Berufung zurückgewiesen (Urteil vom 8. Februar 1984). Das LSG hat an der im ersten Berufungsurteil vertretenen Rechtsauffassung nicht mehr festgehalten, Art 2 § 4 Abs 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG) gebiete iVm § 9 Abs 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) in allen Fällen des freiwilligen oder unehrenhaften Ausscheidens vor dessen Inkrafttreten die Nachversicherung. Diese sei vielmehr nur dann nach neuem Recht nachzuholen, wenn sie damals ausschließlich aufgrund des freiwilligen oder unehrenhaften Ausscheidens unterblieben sei. Das sei beim Versicherten nicht der Fall, da die streitige Zeit auch aus einem anderen Grunde, der fehlenden Entgeltlichkeit, nicht nachversichert worden sei. Die ohne Rechtsanspruch bezogenen Unterhaltszuschüsse seien kein versicherungspflichtiges Entgelt im Sinne des § 160 der Reichsversicherungsordnung (RVO) gewesen. Das habe sich erst nach Ablauf der streitigen Zeit durch den Gemeinsamen Erlaß des Reichsfinanzministers (RFM) und des Reichsarbeitsministers vom 10. September 1944 (AN 1944, 281) geändert. Für den Hilfsantrag auf Anerkennung der Zeit von Februar 1941 bis April 1943 als Ersatzzeit fehle es an einem anfechtbaren Verwaltungsakt.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt die Klägerin Verletzung des Art 2 § 4 Abs 2 AnVNG. Nach dieser Vorschrift sei bei freiwilligem Ausscheiden in der Zeit vor deren Inkrafttreten die Nachversicherung generell durchzuführen. Im übrigen sei die unterschiedliche Behandlung der vor Oktober 1944 und der seither



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-4-

gewährten Unterhaltszuschüsse an Beamtenanwärter verfassungswidrig und sei jedenfalls heute unbeachtlich, da die angebliche Rechtsänderung auf der Entscheidung zweier "NS-Minister" beruhe.

Die Klägerin beantragt,

unter Aufhebung der Urteile des LSG vom 8. Februar 1984 und des SG vom 1. März 1979 sowie der Bescheide der Beklagten diese zu verurteilen, die Nachversicherung für die Zeit vom 1. Mai 1940 bis zum 30. April 1943 durchzuführen, hilfsweise, die Zeit vom 6. Februar 1941 bis 30. April 1943 als Ersatzzeit anzuerkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Das beigeladene Land hat sich der Rechtsauffassung des angefochtenen Urteils angeschlossen.

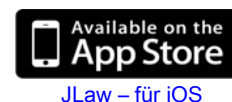
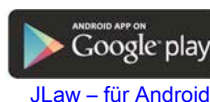
II

Die Revision der Klägerin war zurückzuweisen.

Die Revision rügt zu Unrecht, daß Art 2 § 4 Abs 2 AnVNG iVm § 9 Abs 2 AVG die Nachversicherung von Beamten, die ohne Versor-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



gungsanspruch ausgeschieden sind, für die Zeit des Vorbereitungsdienstes unabhängig davon vorschreibe, ob ein Entgelt bezogen wurde. Nach der genannten Vorschrift werden Nachversicherungen nachgeholt, die nach dem vor März 1957 geltenden Recht wegen besonderer Hinderungsgründe (unehrenhaftes oder freiwilliges Ausscheiden aus einer versicherungsfreien Beschäftigung) ausgeschlossen waren, die aber wegen gewandelter Auffassung des Gesetzgebers nachträglich noch ermöglicht werden sollen; Voraussetzung ist also, daß der Beamte bei seinem Ausscheiden nach dem damals geltenden Recht - also ohne Anwendung des erst ab März 1957 geltenden § 9 Abs 2 AVG - ohne die Hinderungsgründe nachzuversichern gewesen wäre. Das entspricht nicht nur dem vom LSG angeführten Urteil des erkennenden Senats vom 23. Juni 1964 - 11/1 RA 70/60 - (insoweit in DAngVers 1964, 277 nicht abgedruckt), sondern einer ständigen Rechtsprechung (vgl BSGE 11, 278, 284; 17, 206, 207 ff; SozR Nr 1 zu § 9 AVG sowie ferner BSGE 52, 78 = SozR 5750 Art 2 § 3 Nr 3). Die Nachversicherung setzt danach voraus, daß der Beschäftigte gemäß den in § 9 Abs 1 AVG und in Art 2 § 4 AnVNG übereinstimmend bezeichneten Vorschriften über die Versicherungsfreiheit der Beamten (im folgenden "Beamtenvorschriften" genannt) versicherungsfrei war. Alle Formen der Nachversicherung, sowohl die tatsächliche Nachversicherung nach § 9 AVG bzw nach Art 2 § 4 Abs 2 AnVNG sowie die fiktive Nachversicherung nach § 72 des Gesetzes zu Art 131 des Grundgesetzes (G 131) und nach § 99 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG) verlangen eine Kausalität in dem Sinne, daß Versicherungspflicht bestanden haben muß, wenn die Versicherungsfreiheit bewirkenden Beamtenvorschriften hinweggedacht werden. Es kommt demnach nicht



darauf an, ob Versicherungspflicht bestanden hätte, wenn der Versicherte nicht Beamtenanwärter gewesen wäre, "sondern in einem normalen bürgerlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis gestanden hätte".

Die Beschäftigung des Versicherten als Beamtenanwärter in der streitigen Zeit war damals mangels Entgelt nicht versichert. Versicherungspflichtig waren gemäß § 1 Abs 3 Satz 1 AVG idF vom 23. Dezember 1936 iVm § 160 RVO damaliger Fassung nur die gegen Entgelt Beschäftigten sowie Lehrlinge. Zu den Lehrlingen gehörte der Versicherte als Beamtenanwärter nicht, wie das LSG zutreffend und von der Revision unangegriffen ausgeführt hat.

Dem Berufungsurteil ist schließlich auch darin zuzustimmen, daß die vom Versicherten bezogenen Unterhaltszuschüsse kein Entgelt im Sinne des § 160 RVO waren. Hierzu hat der Gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes mit Beschluß vom 25. November 1982 (SozR 2200 § 160 Nr 12) entschieden, der Beamtenanwärtern in der Zeit vom 1. April 1943 bis zum 30. September 1944 gezahlte Unterhaltszuschuß sei kein Entgelt im Sinne dieser Vorschrift gewesen. Nach diesem Beschluß sind kein Entgelt Zuwendungen des Arbeitgebers (Dienstherrn), die nicht als Gegenleistung gewährt werden, sondern fürsorgerischen Charakter tragen. Ein solcher fürsorgerischer Charakter habe bei Beamtenanwärtern in der damals streitigen Zeit ab April 1943 gezahlten Unterhaltszuschüssen zumindest überwogen. Diese Unterhaltszuschüsse seien kein Entgelt für geleistete Dienste gewesen, sondern sie hätten in erster Linie der Bestreitung des Unterhalts des noch im Vorbereitungs-



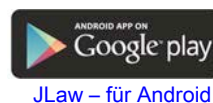
dienst stehenden Anwärters gedient, auch wenn sie nach dem Erlaß des RFM vom 15. Februar 1939 (RBB 1939, 29) ohne Bedürftigkeitsprüfung, ohne Antrag und nur für die Dauer der tatsächlichen Beschäftigung im Vorbereitungs- und Probendienst gezahlt wurden. Diese Beurteilung gilt nach ihrer Begründung ohne weiteres auch für die hier streitige Zeit von Mai 1940 bis April 1943. Derartige Unterhaltszuschüsse konnten erst in der Zeit ab Oktober 1944 aufgrund des Gemeinsamen Erlasses vom 10. September 1944 Versicherungspflicht begründen, worin kein Wandel in der Auslegung des § 160 Abs 1 RVO, sondern eine durch eine Rechtsänderung, nämlich das Inkrafttreten des mit Rechtsnormcharakter (vgl BSGE 6, 47, 51) ausgestatteten Gemeinsamen Erlasses bewirkte Rechtsänderung für die Zukunft liegt, wie vom Gemeinsamen Senat (aa0) ausgeführt.

Soweit die Klägerin Verfassungswidrigkeit wegen der unterschiedlichen Beurteilung vor und nach dem Inkrafttreten des Gemeinsamen Erlasses vom 10. September 1944 rügt, ist eine Verletzung des Gleichheitssatzes für die hier streitige Zeit nicht zu erkennen; es ist nicht willkürlich, wenn der damalige Unterhaltszuschuß entsprechend der Rechtslage vor dem 1. Oktober 1944 auch heute noch nicht als Entgelt iS des Rentenversicherungsrechts angesehen wird; darin liegt keine verfassungswidrige Fortführung überholter, nichtdemokratischer Maßstäbe.

Für den Hilfsantrag fehlte ein Rechtsschutzinteresse, weil die Beklagte die in diesem bezeichnete Zeit als Ersatzzeit mit einem Schreiben vom 28. Februar 1984 anerkannt hatte. Nachdem die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Klägerin, auf dieses Schreiben schriftlich und in dem Prozeßkostenhilfe versagenden Beschluß des Senats vom 10. Oktober 1984 hingewiesen, dieses Anerkenntnis nicht als genügend deutlich bezeichnet hat, hat die Beklagte ihr Anerkenntnis ausdrücklich wiederholt.

Die Revision war hiernach mit der Kostenfolge aus § 193 des Sozialgerichtsgesetzes zurückzuweisen.

An der Versagung der Prozeßkostenhilfe mit Beschluß vom 10. Oktober 1984 war daher trotz der erhobenen Verfassungsbeschwerde festzuhalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)